

Rechte der Verteidigung in Straf- und anderen Verfahren im EU-Recht

Dominik Düsterhaus

Finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014-2020)

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung

- Die normativen Grundlagen
- Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in (Nicht-)Strafverfahren
- Das Recht, in Strafsachen beraten, verteidigt und vertreten zu werden
- **Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**
- Auswahl und Qualität des Rechtsbeistands
- Angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung
- Verzicht auf das Recht, beraten, verteidigt und vertreten zu werden
- **Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Information in Strafverfahren**
- Prozesskostenhilfe (Richtlinie 2016/919/EU)
- **Opfer von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU)**

Die normativen Grundlagen (I)

Art. 47 der Grundrechtecharta - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. **Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.**

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Art. 48 der Grundrechtecharta– Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Die normativen Grundlagen (II)

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird... .

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. **Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:**

(a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

(b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

(c) sich **selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen** oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

...

Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in (Nicht-)Strafverfahren (I)

- Sehr wenig Erwähnung findet in der Rechtsprechung des EuGH das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung, das in Artikel 47 der Grundrechtecharta sowohl in Strafverfahren als auch in anderen Verfahren ausdrücklich vorgesehen ist. Hinsichtlich der Gründe kann man zwischen Fällen unterscheiden, die sich mit diesem Recht in nationalen Verfahren und in direkten Klagen gegen EU-Organe befassen.
- Die wenigen Verweise auf dieses Recht in der Rechtsprechung des EuGH, die sich mit einzelstaatlichen Verfahren befasst, scheinen weitgehend auf den begrenzten Anwendungsbereich der Charta und das Fehlen gemeinsamer Verfahrensregeln zurückzuführen zu sein, die der Gerichtshof auslegen könnte.
- Ein wachsender Bestand an gemeinsamen Mindeststandards in Strafsachen bietet jedoch die Möglichkeit, die Auslegung zu harmonisieren
- Abgesehen von dieser legislativen Errungenschaft ist es ein mühsames Unterfangen, die nationalen Verfahren durch mehr oder weniger fallspezifische Leitlinien mit einem gemeinsamen, der Charta entsprechenden Standard auszustatten, wobei die Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht haben, die Verfahren festzulegen, die sie für angemessen halten.
- Was den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, der für eine Harmonisierung besonders geeignet wäre, so betreffen nur wenige Rechtsakte wirklich verfahrensrechtliche Fragen und verweisen stattdessen auf das nationale Recht, so dass Raum für Verfahrenautonomie und Grundrechtspluralismus bleibt.

Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in (Nicht-)Strafverfahren (II)

Große Teile der innerstaatlichen (zivilrechtlichen) Rechtsstreitigkeiten erfüllen nicht die Voraussetzung der "Umsetzung" des EU-Rechts im Sinne von Artikel 51 der Grundrechtecharta- Unter dieser Voraussetzung ist Artikel 47 der Grundrechtecharta in nationalen (zivilrechtlichen) Verfahren nur von Bedeutung

- *wenn das materielle EU-Recht Gegenstand des Rechtsstreits ist;*
- *wenn das materielle EU-Recht verfahrensrechtliche Verpflichtungen festlegt;*
- *wenn das EU-Recht gemeinsame/spezifische Verfahrensregeln festlegt;*
- *wenn die Zuständigkeit auf der Grundlage des EU-Rechts geprüft wird;*
- *wenn die Zustellung des Schriftstücks nach EU-Recht erfolgt (erfolgen soll);*
- *wenn eine Entscheidung zum Zwecke der grenzüberschreitenden Vollstreckung bestätigt werden soll;*
- *wenn eine solche Vollstreckung angefochten wird;*
- *wenn Beweise im Ausland erhoben werden oder*
- *wenn das EU-Recht besondere Verfahrensvorschriften für die innerstaatliche Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten vorsieht.*

Bei Direktklagen vor den EU-Gerichten hingegen kann das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung nach Artikel 47 der Grundrechtecharta immer gelten, ist aber selten von Bedeutung und wurde bisher noch nicht verletzt.

Es scheint in der Tat so zu sein, dass der EuGH selbst in den wenigen Fällen, in denen es um das Recht auf Beratung/Vertretung geht, noch nicht allzu tief in die Materie eindringen musste.

Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung in (Nicht-)Strafverfahren (III)

- Bei Klagen gegen die EU-Organe führen die Kläger manchmal Argumente an, die das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung betreffen.
- Ein Problem ist die Verpflichtung nach Artikel 19 der EuGH-Satzung, wonach sich andere Parteien als die Organe, die EU-, EWR- und EFTA-Staaten "durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen". Einige Kläger sind der Ansicht, dass eine Auslegung dieser Bestimmung dahingehend, dass sich nicht einmal ein Rechtsanwalt selbst vertreten kann, ihr Recht nach Artikel 47 EuGVVO verletzt, dies zu tun. Der Gerichtshof teilt diese Auffassung nicht und stellt fest, dass nach der EU-Rechtsordnung und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ein Rechtsanwalt, der im Namen einer Partei handelt, von dieser unabhängig sein sollte. (**EuGH, C-535/12 P, Faet Oltra, 6. Juni 2013, Randnr. 19**).
- Darf ein Rechtsanwalt von einem Mandanten, dessen Gelder im Rahmen einer EU-Sanktionsregelung eingefroren sind, rechtmäßig Zahlungen für seine Dienste entgegennehmen?
- Das Erfordernis des Artikels 19 der Satzung des Gerichtshofs beruht auf der Auffassung, dass der Rechtsanwalt an der Rechtspflege mitwirkt und verpflichtet ist, in voller Unabhängigkeit und im vorrangigen Interesse dieser Sache den Rechtsbeistand zu leisten, dessen der Mandant bedarf (...). beruht auf der Auffassung, dass der Rechtsanwalt an der Rechtspflege mitwirkt und verpflichtet ist, in voller Unabhängigkeit und im vorrangigen Interesse dieser Sache den Rechtsbeistand zu leisten, dessen der Mandant bedarf (...).
- Da weder die Satzung noch die Verfahrensordnung des Gerichtshofes eine Abweichung von dieser Verpflichtung vorsehen, reicht eine vom Kläger selbst unterzeichnete Klageschrift für die Einleitung des Verfahrens nicht aus (...).
- Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme für die Freigabe von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ... muss die zuständige nationale Behörde ... ihre Befugnisse in einer Weise ausüben, die die in Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Charta vorgesehenen Rechte wahrt, und in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die Unerlässlichkeit einer rechtlichen Vertretung für die Erhebung einer Klage gegen die Rechtmäßigkeit der restriktiven Maßnahmen beachten. (**EuGH, C-314/13, Peftiev, 12. Juni 2014, Rn. 28 und 29**).

Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

Frage an dieser Stelle:

Haben Sie sich jemals vor Gericht auf die Richtlinie 2013/48/EU berufen?

Ja / Nein

Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

- legt Mindestvorschriften für die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren und Verfahren zum Europäischen Haftbefehl fest. Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, und unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde, Art. 2(1)
- Diese Richtlinie gilt auch für andere Personen als Verdächtige oder beschuldigte Personen, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder beschuldigten Personen werden, Art 2(3). Für Personen, denen die Freiheit nicht entzogen wurde, gelten jedoch andere Schutzstandards; obwohl es ihnen freisteht, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, ihn zu konsultieren oder sich von ihm unterstützen zu lassen, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, "aktive Schritte" zu unternehmen, um sicherzustellen, dass sie von einem Rechtsanwalt unterstützt werden.
- Die Richtlinie schließt jedoch "geringfügige Zuwiderhandlungen" von ihrem Schutzbereich aus, Art. 2(4).
- Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie muss der Zugang zu einem Rechtsanwalt in einer Weise und zu einem Zeitpunkt erfolgen, die es den Betroffenen ermöglichen, ihre Verteidigungsrechte praktisch und wirksam auszuüben. Artikel 3 (3) gibt Verdächtigen oder Beschuldigten das Recht, sich unter vier Augen mit dem sie vertretenden Rechtsanwalt zu treffen und zu kommunizieren. Nach Artikel 3 Absatz 4 sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen, um Verdächtigen oder Beschuldigten die Inanspruchnahme eines Anwalts zu erleichtern.

Qualität des Rechtsbeistandes

- Das Recht auf Rechtsbeistand ist ein Recht auf wirksame Unterstützung und Vertretung (**EGMR, Imbrioscia gegen die Schweiz, Nr. 13972/88, 24. November 1993, Rn. 43**).
- Die Anwesenheit eines Anwalts, der keine Möglichkeit hat, einzugreifen, um die Achtung der Rechte des Beschuldigten oder Verdächtigen zu gewährleisten, ist für den Beschuldigten oder Verdächtigen nicht von Vorteil (**EGMR, Aras gegen Türkei (Nr. 2), Nr. 15065/07, 18. November 2014, Rn. 40**).
- Nach EU-Recht bestätigt die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt, dass ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person das Recht hat, dass ihr Rechtsanwalt "anwesend ist und sich wirksam beteiligt". Nimmt ein Rechtsbeistand während der Befragung teil, wird die Tatsache, dass diese Teilnahme stattgefunden hat unter Verwendung des Verfahrens für Aufzeichnungen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich festgehalten, Art.3(3)(b).

Rechtsbeistand nach eigener Wahl

- Ungeachtet der Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ist das Recht auf einen Anwalt der eigenen Wahl nicht absolut. Es unterliegt insbesondere im Bereich der unentgeltlichen Prozesskostenhilfe einer Regelung, da der Staat die Kriterien und die Finanzierung der Prozesskostenhilfe kontrolliert (**EGMR, Croissant gegen Deutschland, Nr. 13611/88, 25. September 1992, Rn. 29; siehe auch EGMR, Correia de Matos gegen Portugal, Nr. 48188/99, 15. November 2001**).
- Das Recht kann auch durch berufsrechtliche Vorschriften eingeschränkt werden; so können beispielsweise für verschiedene Ebenen der Gerichtsbarkeit unterschiedliche Qualifikationen erforderlich sein. Darüber hinaus kann die besondere Art des Verfahrens den Einsatz von Fachanwälten rechtfertigen (**EGMR, Meftah und andere gegen Frankreich [GC], Nr. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, 26. Juli 2002**).
- Die Richtlinie 2013/48/EU verweist in einem Erwägungsgrund (28) auf "Vorkehrungen" der Mitgliedstaaten, die unter anderem bedeuten könnten, dass die zuständigen Behörden den Beistand eines Rechtsanwalts auf der Grundlage einer Liste verfügbarer Rechtsanwälte, aus der der Verdächtige oder Beschuldigte wählen kann, veranlassen.

Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (I)

- Das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen, kann eingeschränkt werden, aber Einschränkungen bedürfen einer stichhaltigen Rechtfertigung (**EGMR, Sakhnovskiy gegen Russland [GC], Nr. 21272/03, 2. November 2010, Rn. 97**).
- Es sind "gewichtige Gründe" erforderlich, um dieses Recht außer Kraft zu setzen; so kann beispielsweise die Überwachung der Kontakte eines Antragstellers mit seinem Anwalt gerechtfertigt sein, wenn der Antragsteller verdächtigt wird, Mitglied einer Bande zu sein, und dies notwendig ist, um die anderen Bandenmitglieder zu fassen (**EGMR, George Kempers gegen Österreich, Nr. 21842/93**).
- Art. 3 der Richtlinie 2013/48 sieht vor, dass eine vorübergehende Abweichung von dem in der Richtlinie festgelegten Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt unter drei Gruppen von Umständen möglich ist, die in Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 Buchst. a und Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie genannt werden. Siehe auch Artikel 8 und Erwägungsgrund 38.

Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (II)

Unangemessene Verzögerung bei der Gewährung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt nach dem Freiheitsentzug im Vorverfahren zulässig, wenn die räumliche Entfernung eines Verdächtigen oder Beschuldigten es unmöglich macht, dieses Recht zu gewährleisten (*Artikel 3 Absatz 5*)

Vorübergehend kein Zugang zulässig, wenn ein dringendes Erfordernis besteht, schwerwiegende nachteilige Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden (*Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a*))

oder wenn ein sofortiges Tätigwerden der Ermittlungsbehörden zwingend erforderlich ist, um eine erhebliche Gefährdung des Strafverfahrens abzuwenden (*Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b*))

Angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung

- Nach der EMRK und dem EU-Recht hat der Beschuldigte oder Verdächtige Anspruch auf angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung, da die Fähigkeit eines Anwalts, wirksamen Rechtsbeistand zu leisten, durch die Umstände eines Treffens oder einer Kommunikation mit einem Mandanten beeinträchtigt werden kann.
- Dieses Recht ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der EMRK verankert und ergibt sich aus Artikel 48 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 2 der GRCh.
- **Siehe Artikel 3 und Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2013/48/EU**
- “... Die Mitgliedstaaten können praktische Vorkehrungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit einer solchen Kommunikation sowie der dabei verwendeten Kommunikationsmittel, unter anderem auch hinsichtlich des Einsatzes von Videokonferenzen und sonstigen Kommunikationstechniken zur Ermöglichung einer solchen Kommunikation, treffen. Diese Vorkehrungen sollten die wirksame Ausübung und den Wesensgehalt des Rechts von Verdächtigen und beschuldigten Personen, mit ihrem Rechtsbeistand zu kommunizieren, nicht beeinträchtigen”

Verzicht auf das Recht auf Rechtsbeistand

Das Recht auf Rechtsbeistand ist von so grundlegender Bedeutung, dass der Beschuldigte oder Verdächtige nur unter bestimmten Umständen darauf verzichten kann (**EGMR, A.T. gegen Luxemburg, Nr. 30460/13, 9. April 2015, Rn. 59**). Der EGMR hat einen solchen Verzicht strikt eingeschränkt und betont die Bedeutung von Schutzmaßnahmen (**EGMR, Pishchalnikov gegen Russland, Nr. 7025/04, 24. September 2009, Abs. 77-78**).

Im EU-Recht sind in Artikel 9 der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren drei Bedingungen für einen gültigen Verzicht festgelegt:

- Der Verdächtige oder die beschuldigte Person hat mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten;
- die Verzichtserklärung wird freiwillig und unmissverständlich abgegeben;
- sie muss nach dem Recht des Mitgliedstaates aufgezeichnet werden.

Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

die Verpflichtung, Verdächtige und Beschuldigte über ihre Rechte in Strafverfahren zu informieren, z. B. über ihr Recht auf Zugang zu Prozessunterlagen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mindestens über folgende Verfahrensrechte in ihrer Ausgestaltung nach dem innerstaatlichen Recht belehrt werden, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen

das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts - den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen für diese Rechtsberatung- das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf- das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen - das Recht auf Aussageverweigerung (Artikel 3)

Prozesskostenhilfe

- **Die Richtlinie (EU) 2016/1919** über die Prozesskostenhilfe zielt darauf ab, die Wirksamkeit des in der Richtlinie 2013/48/EU vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt zu gewährleisten, indem Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren sowie gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Beistand eines vom Mitgliedstaat finanzierten Rechtsanwalts zur Verfügung gestellt wird.
- Nach ihrem Art. 1 Absatz 2 der Richtlinie sollte nichts in der Richtlinie so ausgelegt werden, dass die in der Richtlinie 2013/48/EU vorgesehenen Rechte eingeschränkt werden. Damit soll dem geringeren Anwendungsbereich der Prozesskostenhilfe-Richtlinie Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die ein eigenständiges Recht für Kinder vorsieht, unter bestimmten Umständen Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Opfer von Straftaten

- Im Anschluss an den Rahmenbeschluss 2001/220/JHA des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren legt die **Richtlinie 2012/29/EU (Opferrechtsrichtlinie)** Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten fest.
- Gemäß Artikel 2 wird der Ausdruck "Opfer" definiert als: (i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat.
- Die Richtlinie über die Rechte der Opfer verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Opfern Unterstützungsdienste (Artikel 8 und 9) und bestimmte Rechte auf ein faires Verfahren - das Recht auf Anhörung (Artikel 10) und das Recht auf Prozesskostenhilfe (Artikel 13) - zu gewähren. Sie enthält auch neue Bestimmungen über ein Recht auf Überprüfung im Falle einer Entscheidung, von der Strafverfolgung abzusehen (Artikel 11), und erweiterte Bestimmungen über besondere Schutzbedürfnisse (Artikel 22-24).
- Den Opfern muss praktische Unterstützung gewährt werden, damit sie Zugang zur Justiz erhalten. Dazu gehören die Bereitstellung von Opferhilfe, die Sensibilisierung der Opfer für ihre Rechte und eine ausreichende Schulung des Personals der Strafverfolgungsbehörden.
- Auch das EU-Recht sieht eine Entschädigung für Opfer von Straftaten vor: Artikel 16 der Richtlinie über die Rechte von Opfern befasst sich mit der Entschädigung, und mit der EU-Entschädigungsrichtlinie 2004/80/EG wurde ein System der Zusammenarbeit eingeführt, um Opfern von Straftaten in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen den Zugang zur Entschädigung zu erleichtern.

Abschließend noch eine Bemerkung zum Geltungsbereich der verschiedenen Richtlinien und Garantien

- In den Erwägungsgründen 11, 40 und 54 der Richtlinien 2012/29, 2012/13 und 2013/48 wird hervorgehoben, dass diese Richtlinien Mindestvorschriften festlegen und dass die Mitgliedstaaten, die an die EMRK gebunden sind, die festgelegten Garantien jederzeit verbessern können
- Wenn sich diese Garantien unmittelbar aus den Artikeln 47 und 48 GRR ergeben, kann der begrenzte Anwendungsbereich der Richtlinien nicht dazu führen, dass eine Person, die in den Anwendungsbereich der Garantien der Charta fällt, nicht in deren Genuss kommt.
- Deshalb ist immer zu prüfen, ob diese Garantien gleichzeitig oder anstelle einer der Richtlinien gelten
- Zu dieser Frage siehe bereits Folie Nr. 6 sowie u.a. **EuGH, C-481/19, Consob, 2. Februar 2021, Rn. 42-45**

Dies ist (nicht) das Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit bis jetzt,
lassen Sie uns mit den Fallstudien fortfahren

dominik@duesterhaus.org

